

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Elisabeth Heiß, Mag. Marie-Christine Giuliani-Sterrer
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Menschenrechte schützen - WHO-Pandemievertrag verhindern**

eingebraucht in der 27. Sitzung des Nationalrates, XXVIII. GP, am 22. Mai 2025 im Zuge der Debatte zu TOP 1, Bericht des Ausschusses für Menschenrechte und Volksanwaltschaft über den 48. Bericht der Volksanwaltschaft (1. Jänner bis 31. Dezember 2024) (III-130/94 d.B.)

Die Volksanwaltschaft ist in Österreich nicht nur als Kontrollorgan der Verwaltung tätig, sondern seit 2012 auch als „Nationaler Präventionsmechanismus“ für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verantwortlich. In dieser Funktion überprüft sie staatliche und private Einrichtungen auf mögliche Einschränkungen von Freiheitsrechten und sorgt dafür, dass staatliche Maßnahmen im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten stehen.

„Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Bildhaft gesprochen ist die Volksanwaltschaft das Menschenrechtshaus der Republik.“¹

Gerade vor diesem menschenrechtlichen Hintergrund ist der geplante WHO-Pandemievertrag in Verbindung mit den novellierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2024) äußerst kritisch zu sehen.

In einer Pressemitteilung vom 16. April 2025 gab die Weltgesundheitsorganisation (WHO) bekannt, dass sich die Mitgliedstaaten nach drei Jahren Verhandlungen auf einen Text für ein neues Pandemieabkommen geeinigt haben.² Dieses wurde gemäß Artikel 19 der WHO-Verfassung am 20. Mai 2025 bei der 78. Weltgesundheitsversammlung beschlossen³ und soll anschließend zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch Staaten geöffnet werden. In Österreich erfordert die Ratifizierung die Zustimmung des Parlaments. Erst nach mehrheitlicher Zustimmung durch das Parlament kann Österreich den Vertrag offiziell ratifizieren.

Führende Vertreter feierten das Abkommen als „bedeutenden Schritt zur Stärkung der globalen Gesundheitssicherheit“ und griffen bekannte Narrative aus der Covid-19-Pandemie auf: „Viren respektieren keine Grenzen“, „Niemand ist sicher, solange nicht alle sicher sind“, und „kollektive Gesundheitssicherheit“ als globales Ziel.

Das Abkommen – in Verbindung mit den neuen Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV 2024) – verankert diesen sicherheitszentrierten Ansatz völkerrechtlich und strukturell in der globalen Gesundheitspolitik. Der Vertrag sieht neue Finanzierungsmechanismen vor, die auch eine Umverteilung nationaler Gesundheits-

¹ <https://volksanwaltschaft.gv.at/praeventive-menschenrechtskontrolle>

² <https://www.who.int/news/item/16-04-2025-who-member-states-conclude-negotiations-and-make-significant-progress-on-draft-pandemic-agreement>

³ <https://www.who.int/news/item/20-05-2025-world-health-assembly-adopts-historic-pandemic-agreement-to-make-the-world-more-equitable-and-safer-from-future-pandemics>

budgets ermöglichen sollen – nicht zuletzt zum Nutzen von Pharmaunternehmen und öffentlich-privaten Partnerschaften.

Vor diesem Hintergrund gibt es eine Vielzahl an Kritikpunkten am WHO-Pandemievertrag:

- **Verstärkung der GHS-Ideologie:** Infektionen werden sicherheitspolitisch umgedeutet – mit technokratischen Reaktionen (z.B. Impfstofflagerung als „Verteidigung“) zulasten klassischer öffentlicher Gesundheitsstrategien und epidemiologischer Erfahrung.
- **Aufgeblähte WHO-Bürokratie und problematische Doppelstruktur:** Durch das neue Abkommen entsteht eine zusätzliche institutionelle Struktur neben den bereits existierenden IGV (2024), die rechtlich bindend sind und 196 Vertragsstaaten umfassen. Der WHO-Pandemievertrag ist hingegen völkerrechtlich schwächer, erzeugt aber mehr Bürokratie, verstärkt die Kompetenzüberlagerung und erschwert die Übersicht und Kontrolle im internationalen Gesundheitsrecht.
- **Fehlende Rechenschaftspflicht der WHO-Führung:** Entscheidungen der WHO unterliegen keiner gerichtlichen oder sonstigen Kontrolle. Der Generaldirektor ist nicht disziplinarisch überprüfbar, da er selbst für interne Untersuchungen zuständig ist.
- **Übertragung privatrechtlicher Aufgabenbereiche ohne Aufsicht:** die WHO räumt sich selbst operative Befugnisse im Bereich Logistik und Bioprobenmanagement ein – ohne externe Kontrolle.
- **Regulatorische Macht über Pandemieprodukte:** der Vertrag ermöglicht der WHO, weltweite Notfallzulassungen auszusprechen, deren Verabreichung durch den Generaldirektor empfohlen werden kann – ohne nationale Prüfverfahren.
- **Politisierung von Gesundheitssystemen:** die WHO ist bestrebt, Maßnahmen gesellschaftlich und politisch **durchzusetzen**, nicht nur medizinisch zu begründen.
- **Informationssteuerung statt Aufklärung:** der Vertrag beschreibt die Bekämpfung von Miss- und Desinformation als „Risikokommunikation“. In der Praxis bedeutet das Verhaltenslenkung und gezielte Maßnahmen zur Eliminierung von Kritik, um das Vertrauen in staatliche Organisationen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist der WHO-Pandemievertrag abzulehnen, da dieser die nationale Souveränität, individuelle Grundrechte und demokratische Entscheidungsprozesse gefährdet.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, auf allen innerstaatlichen und internationalen politischen Ebenen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Inkrafttreten des WHO-Pandemievertrages nachhaltig zu verhindern.“


Alois Kainz


Günter

Gesamttes Original


(LAUSCH)